



**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang
Molekulare Ökologie (Molecular Ecology)
an der Universität Bayreuth
vom 25. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|----|
| § 1 | Zweck der Masterprüfung | 3 |
| § 2 | Zugang zum Studium, Qualifikation..... | 3 |
| § 3 | Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit..... | 4 |
| § 4 | Teilbereiche des Studiengangs | 5 |
| § 5 | Prüfungsausschuss..... | 5 |
| § 6 | Prüfende und Beisitzende | 6 |
| § 7 | Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht | 6 |
| § 8 | Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen | 7 |
| § 9 | Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden..... | 7 |
| § 10 | Prüfungsbestandteile..... | 8 |
| § 11 | Prüfungsformen | 8 |
| § 12 | Masterarbeit..... | 10 |
| § 13 | Leistungspunktsystem..... | 12 |
| § 14 | Berücksichtigung von Schutzbestimmungen..... | 12 |
| § 15 | Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen | 13 |
| § 16 | Prüfungsnoten..... | 13 |
| § 17 | Prüfungsgesamtnote..... | 14 |
| § 18 | Bestehen der Masterprüfung | 15 |
| § 19 | Wiederholung einer Prüfung..... | 15 |
| § 20 | Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung | 16 |
| § 21 | Einsicht in die Prüfungsakten..... | 16 |
| § 22 | Mängel im Prüfungsverfahren | 16 |
| § 23 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 17 |
| § 24 | Ungültigkeit der Masterprüfung | 18 |
| § 25 | Verleihung des Mastergrades, Zeugnis | 18 |
| § 26 | Studienberatung..... | 19 |
| § 27 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 19 |
| Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen | | 20 |
| Anhang 2: Eignungsverfahren..... | | 24 |

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) wird festgestellt, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, selbständig die Probleme der Forschungsrichtung zu durchdenken und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Forschung mit ihren erzielten Ergebnissen verständlich darzustellen. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob die oder der Studierende die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Note „gut“ (2,5) in den Bachelorstudiengängen Biologie oder Biochemie (mit mindestens einem Wahlpflichtmodul aus der Biologie) an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben;
 3. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2, soweit bei einem Abschluss nach Nr. 1 oder im Falle des Abs. 4 Satz 1 und 2 die erforderliche Durchschnittsnote nicht vorliegt.
- (2) ¹Die Wahl von englischsprachigen Fachmodulen ist möglich. ²Für die Belegung dieser Fachmodule werden Englischkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen dringend empfohlen.
- (3) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch die Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus den Bachelor-

studiengängen Biologie oder Biochemie spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren, andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen der oben aufgeführten Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ⁵Die Entscheidungen in den Fällen der Sätze 1 bis 4 trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 133 ECTS-Punkten umfassen und in ihrem Durchschnitt nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen von Satz 2 erfüllen, werden auf Antrag zum Eignungsverfahren zugelassen; bei Nicht-bestehen des Eignungsverfahrens kann die bedingte Immatrikulation gemäß Satz 3 erfolgen.
- (5) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Vorgeschriebene Praktika sind in das Studium integriert und sollten innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet werden.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen, die im Anhang 1 detaillierter aufgeführt werden:

- Fachmodulbereich
- Aufbaumodulbereich
- Masterarbeit

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus drei Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens eines Mitglieds bestimmt der Fakultätsrat zugleich eine feste Reihenfolge, in welcher die Mitglieder des Prüfungsausschusses von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Beim Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Entscheidung des Fakultätsrates nach Satz 4 für die verbleibende Amtszeit herbeizuführen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich,

spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an die Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang 1 vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Beiträgen und semesterbegleitenden Aufgaben abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren sind schriftliche Prüfungsleistungen und werden wenigstens ein- und höchstens zwei-stündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder

- des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Noten für die Klausuren werden gemäß § 16 von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ³Das korrigierte Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwanzig bis sechzig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden. ⁴Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹In einer Portfolioprfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gemäß Abs. 4, 7, 9, 10, 11, 12) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2.
- (9) ¹Hausarbeiten im Umfang von fünfzehn bis dreißig Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der oder des Studierenden gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt in der Regel drei bis neun Wochen. ⁴Das Thema der Hausarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die Arbeit ist in elektronischer Form als PDF und/oder in Papierform bei der oder dem Prüfenden einzureichen. ⁸Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest.

- (10) ¹Bei Präsentationen wird die Fähigkeit des Kandidaten bewertet, den Stand der Wissenschaft in einem Teilgebiet der Molekularen Ökologie verständlich darzustellen und zu diskutieren. ²Thema, ggf. Art der Verschriftlichung, Dauer, Bearbeitungsfrist und Umfang sind mit der oder dem jeweiligen Prüfenden abzuklären. ³Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands zwanzig bis fünfundvierzig Minuten betragen. ⁴Abs. 7 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. ⁵Die Leistung ist entweder gemäß § 16 zu benoten (Alternative 1) oder aber nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 2). ⁶Im Fall von Satz 5 Alternative 2 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁷Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von §19 entsprechend. ⁸Wird die Präsentation benotet, setzt die oder der Prüfende die Note auf der Grundlage der mündlichen Präsentation und ggf. des schriftlichen Begleitmaterials fest.
- (11) ¹Bei Beiträgen (z.B. Protokolle, Berichte, Konzepte, Forschungspläne) handelt es sich um eine schriftliche Darstellung fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form, Bearbeitungsfrist und der Umfang der Leistung sowie die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. ³Abs. 9 Satz 6 bis 9 gilt entsprechend.
- (12) ¹Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z.B. Bearbeitung von Übungsblättern, Programmierübungen, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. ²Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. ³Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben. ⁴Die Leistungen sind entweder gemäß § 16 zu benoten (Alternative 1) oder aber nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 2). ⁵Im Fall von Satz 4 Alternative 2 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁷Werden die Leistungen mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von §19 entsprechend.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit muss in der Fachrichtung eines im Masterstudium absolvierten Forschungsmoduls angefertigt werden. ²In der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der oder des Studierenden zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter (gemäß § 6). ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter des entsprechenden Faches. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁴Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Studierende oder einen Studierenden erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 67 Leistungspunkte erzielt hat; dies hat die oder der Studierende der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nachzuweisen. ⁵Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³In Fällen, in denen die oder der Studierende eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Abgabefrist um höchstens drei Monate verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen. ⁴Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache anzufügen.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Auf Verlangen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters sind zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden abzugeben.
- (7) ¹Die oder der Studierende kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch eine

Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer (§ 6 Abs. 1) gesichert ist, sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth bei der Vergabe der Arbeit schriftlich ihr oder sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 9 zu übernehmen.

- (9) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, wenn mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat oder die Noten um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

| | |
|--|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |

„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten, soweit nicht in Anhang 1 eine andere Gewichtung vorgegeben wird. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Es können maximal zwei der Fachmodule mit 9 LP durch je zwei Module mit 5 LP ersetzt werden. ⁴Die 120 LP übersteigenden LP aus diesen Modulen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ⁵Dabei wird das Ersatzmodul mit der schlechtesten Note mit der reduzierten Punktzahl gewichtet.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Studierenden bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang

die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl der Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet, alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des vierten Semesters aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 36 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Modulen erreicht, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der Frist des § 18 mehrmals wiederholt werden.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.
²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die oder der Studierende ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Studierende, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu dem Termin zurücktreten, der durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekanntgegeben wird. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die oder der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung

über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studienganges. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad Master of Science zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studienganges, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Science richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudienganges Molekulare Ökologie (Molecular Ecology).
- (3) ¹Im Laufe jedes Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. zur Auswahl der Forschungsmodule.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. Juli 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2025 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth vom 25. August 2011 (AB UBT 2011/046), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth vom 25. August 2011 (AB UBT 2011/046), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Übersicht

| | | | | |
|--|-------------------------------------|--|--|-------------------------------------|
| 1. Semester | A I Fachmodul 9 LP | A II Fachmodul 9 LP | AI/II Fachmodul 9 LP | B Integratives Modul 3 LP |
| 2. Semester | A I Fachmodul 9 LP | AI/II/III Fachmodul 9 LP | AI/II/III Fachmodul 9 LP | B Integratives Modul 3 LP |
| 3. Semester | C 1 Forschungsmodul 13 LP | C 2 Forschungsmodul 13 LP | | B Integratives Modul 4 LP |
| 4. Semester | Masterarbeit 30 LP | * In den ersten beiden Semestern können bis zu zwei der Fachmodule mit 9 LP durch je zwei kleinere Module mit 5 LP ersetzt werden. Die die Gesamtzahl von 120 LP übersteigenden Punkte gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. | | |
| ABSCHLUSS: Master of Science | | STUDIENDAUER: 4 Semester | LEISTUNGSPUNKTE: Gesamtzahl 120 LP | |

Fachmodule

Von den sechs **Fachmodulen** (9 LP) sollen mindestens zwei Module aus dem Kernbereich Biologie/Molekulare Ökologie (Fachmodule A I) und mindestens ein Modul aus den anderen Fächern der Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt werden (Fachmodule A II). Drei weitere Fachmodule sind aus den Bereichen A I, A II oder A III zu wählen; allerdings können aus Modulbereich A III (an Biologie/Ökologie anknüpfende Fachmodule) höchstens zwei Module ausgewählt werden.

Ein Fachmodul (9 LP oder 5 LP) kann durch ein Modul aus einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth ersetzt werden; dies ist nur auf Antrag der oder des Studierenden möglich und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung der oder des jeweiligen Modulverantwortlichen und des Prüfungsausschusses muss vor dem Belegen des Moduls eingeholt werden.

Integratives Modul

Das Integrative Modul (insgesamt 10 LP) erstreckt sich über drei Semester. Es besteht aus einer Ringvorlesung bzw. Kolloquiumsvorträgen, einem Forschungsseminar und der Konzeption und Präsentation eines Forschungsplans.

Forschungsmodule

Die Forschungsmodule sollen in biologischen oder ökologischen Fächern des Fachmodulbereichs A I oder A II durchgeführt werden, die im 1. oder 2. Semester belegt worden sind.

Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in einem der im 3. Semester belegten Fächer (Forschungsmodule) angefertigt werden.

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt.

Abkürzungen:

- K Klausur
- mP mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- P Präsentation
- B Beiträge
- semA semesterbegleitende Aufgaben
- MA Masterarbeit

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

| Modulbereich Module | LP | Prüfung |
|---|-----------|--|
| Fachmodulbereich (siehe § 4) | 54 | |
| A I Fachmodule Kernbereich Biologie/Molekulare Ökologie | | |
| Nukleinsäureanalytische Methoden | 9 | Portfolioprüfung: K 5/9 + B 4/9 |
| Chemical Ecology | 9 | Portfolioprüfung: (K mP) 5/9 + P 2/9 + B 2/9 |
| Mechanismen des Verhaltens | 9 | Portfolioprüfung: K 1/3 + P 1/3 + B 3/9 |
| Funktionelle Mikrobiomforschung | 9 | Portfolioprüfung: K 4/9 + P 2/9 + B 3/9 |
| Molekulare aquatische Umweltmikrobiologie | 9 | Portfolioprüfung: K 4/9 + P 2/9 + B 3/9 |
| Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik | 9 | Portfolioprüfung: P 3/10 + B 7/10 |
| Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik (5 LP) | 5 | B |
| Aquatische Ökologie | 9 | Portfolioprüfung: K 1/3 + P 1/3 + B 1/3 |
| Biodiversität in den Tropen | 9 | Portfolioprüfung: semA 2/10 + P 4/10 + P 4/10 |

| Modulbereich Module | LP | Prüfung |
|---|-----------|---|
| Marine Ökologie | 9 | Portfolioprüfung: P 2/9 + B 7/9 |
| Ökologie von Insekten-Pflanzen Interaktionen | 5 | Portfolioprüfung: K 1/2 + B 1/2 |
| Isotopen-Biogeochemie | 5 | K |
| Organismische Systematik: Basis der Evolutionsbiologie und Bio-diversitätsforschung | 5 | B |
| Dynamic Vegetation Ecology | 5 | Portfolioprüfung: P* + B |
| Methods in Dynamic Vegetation Ecology | 5 | B |
| Evolutions- und Verhaltensökologie | 9 | Portfolioprüfung: K 1/2 + P 1/4 + B 1/4 |
| Mikroplastik in der Umwelt | 9 | Portfolioprüfung: K 4/9 + P 2/9 + B 1/3 |
| Ecotoxicology | 5 | Portfolioprüfung: (P B) 1/2 + B 1/2 |
| Ecology and Evolution of Trait Plasticity | 5 | Portfolioprüfung: K + semA* |
| Pilzökologie | 9 | Portfolioprüfung: K 1/3 + P 1/3 + B 1/3 |
| A II Weitere Fachmodule aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften | | |
| Molekulare und Medizinische Parasitologie | 9 | Portfolioprüfung: K 4/9 + P 1/3 + B 2/9 |
| Molekulare Pflanzenphysiologie | 9 | Portfolioprüfung: K 2/3 + P 1/6 + B 1/6 |
| Biologie des Alterns | 9 | Portfolioprüfung: (K mP) 1/3 + P 1/3 + B 1/3 |
| Biochemie III | 9 | Portfolioprüfung: (K mP) 7/10 + B 3/10 |
| Zellzyklus und Krebs | 9 | Portfolioprüfung: K 5/9 + semA 2/9 + B 2/9 |
| Bioinformatik: Molekulare Modellierung | 9 | K |
| Naturstoffchemie | 9 | Portfolioprüfung: (K mP) 5/9 + B 4/9 |
| Immunologie | 9 | Portfolioprüfung: K 4/9 + P 5/18 + B 5/18 |
| Entwicklungsbiologie | 9 | Portfolioprüfung: K 5/9 + P 2/9 + B 2/9 |
| Neurobiologie | 9 | Portfolioprüfung: K 1/3 + P 1/3 + B 1/3 |

| Modulbereich Module | LP | Prüfung |
|---|------------|--|
| Molekulare Mikrobiologie und prokaryontische Zellbiologie | 9 | Portfolioprüfung: (K mP) 4/9 + (B P) 1/3 + P 2/9 |
| A III Fachmodule anderer Fakultäten | | |
| Biotechnologie | 9 | Portfolioprüfung: mP 4/9 + semA 5/18 + B 5/18 |
| Biomaterialien | 9 | Portfolioprüfung: (K mP) 5/9 + P 2/9 + B 2/9 |
| Biomimetik und Biosensorik | 5 | K mP |
| Aufbaumodulbereich | 36 | |
| B1 Integratives Modul | 10 | Portfolioprüfung: P 7/20 + B 13/20 |
| C1 Forschungsmodul I | 13 | Portfolioprüfung: P 4/13 + B 9/13 |
| C2 Forschungsmodul II | 13 | Portfolioprüfung: P 4/13 + B 9/13 |
| Masterarbeit | 30 | |
| Masterarbeit | 30 | MA |
| SUMME | 120 | |

Werden Module in einem Bachelorstudiengang und in einem Masterstudiengang gemeinsam genutzt, so werden im Bachelorstudiengang grundlegende Kenntnisse und im Masterstudiengang vertiefte Kenntnisse (Kontextverständnis) verlangt.

Fachmodule (Bereiche A I und A II), die ganz oder teilweise bereits in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht mehr gewählt werden.

Fachmodule werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten; Änderungen werden in geeigneter Form zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

Nach Entscheidung des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften können weitere Module für den Studiengang zugelassen werden. Diese werden innerhalb eines Jahres in den Anhang der Satzung durch Änderung der Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen.

Soll ein Modul außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, ist die Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Universität Bayreuth sicherzustellen und eine Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen.

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 festgestellt werden. ²Ziel des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um den erhöhten Anforderungen des Masterstudiengangs zu genügen und in der Lage zu sein, vertieftes Wissen in den in Anhang 1 genannten Bereichen zu erwerben sowie selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 5.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 31. Mai und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 30. November eines Studienjahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁵Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden.

3.2 Dem Antrag sind beizufügen:

3.2.1 Ein Anschreiben mit einer maximal 2-seitigen schriftlichen Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs Molekulare Ökologie, in der dargelegt wird, aufgrund welcher Kompetenzen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält.

3.2.2 ¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z. B. Bachelorzeugnis) gemäß § 2 sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese

Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 133 Leistungspunkten umfassen.

3.2.3 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.4 Ein Lebenslauf als ergänzende Information.

3.2.5 Soweit vorhanden, Nachweise einschlägiger besonderer Qualifikationen für diesen Studiengang (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte, Sprachkenntnisse).

3.2.6 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Kompetenzen für das Studium im Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) geeignet ist. ²Zwei Mitglieder des Ausschusses prüfen die eingereichten Unterlagen unabhängig voneinander ³Die Bewertung wird vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien getroffen:

5.1.1 ¹Die Kompetenzen, die sich aus dem Anschreiben gemäß Nr. 3.2.1 ergeben werden mit bis zu 3,0 Punkten bewertet. ²Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus dem bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers ein ausgeprägtes Vorwissen bzw. Kompetenzen auf dem Gebiet „Molekulare Ökologie“ (50 %) deutlich werden und inwieweit das Potential gegeben ist mit ausgeprägtem fachlichen Interesse, interdisziplinär und international zu arbeiten (50 %).

- 5.1.2 ¹Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstab- schlusses gemäß § 2 werden mit bis zu 5,0 Punkten bewertet. ²Als fachspezifisch gel- ten Leistungen in den Bereichen Ökologie und molekulare Biologie.
- 5.1.3 Einschlägige besondere Qualifikationen (z.B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte, Sprachkenntnisse) werden mit bis zu 2,0 Punkten bewertet.
- ⁴Die Punktezahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3). ⁵Die Punktevergabe der Einzelbewertungen ist in Nr. 9 näher beschrieben. ⁶Die Punktezahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzel- bewertungen der beiden Ausschussmitglieder geteilt durch zwei. ⁷Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.
- 5.2 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die 7,0 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Be- stätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²Bewerberinnen und Bewerber die we- niger als 4,0 Punkte erreicht haben, haben das Eignungsverfahren nicht bestanden und er- halten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.
- 5.3 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber (4,0 bis weniger als 7,0 Punkte) werden zu ei- nem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt; Nr. 6.2 gilt entsprechend. ⁴Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungs- beginn anberaumt.
- 5.4 ¹Das Eignungsgespräch ist für jede Bewerberin oder jeden Bewerber einzeln durchzufüh- ren. ²Das Gespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung und der Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers zu er- warten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³Im Gespräch soll erstens die Bewerberin oder der Bewerber ein wissenschaftliches Thema aus den Bereichen Ökologie oder molekulare Biologie (z.B. die eigene Bachelorarbeit) vorstellen um nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein komplexes wissenschaftliches Thema zu diskutieren (50 % der Bewertung). ⁴Zweitens soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er über ein solides Grundwissen in den Bereichen Ökologie und molekulare Biologie verfügt (50 % der Bewertung).
- 5.5. ¹Das Eignungsgespräch wird von zwei Mitgliedern des Eignungsausschusses durchgeführt. ²Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Notenskala von 1 bis 5 fest. ³Bei der Festsetzung der Note werden jeweils die bisherigen Studien- und Prüfungs-

leistungen gemäß Nr. 5.1.2 zu mindestens 50% berücksichtigt. ⁴Aus den Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die eine Note von mindestens „gut“ (2,5) erreicht haben, werden als geeignet eingestuft und erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ⁶Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber haben das Eignungsverfahren nicht bestanden und erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

- 5.6 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Themen des Gesprächs und die Beurteilung der Ausschussmitglieder, das Gesamtergebnis sowie die wesentlichen Gründe ersichtlich sein müssen. ²Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ³Die Niederschrift ist von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahrens nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

9. Bewertungsspiegel

¹Für die Punktevergabe hinsichtlich der Eignung auf der Grundlage der Unterlagen gemäß Nr. 5.1.1 ist folgende Beurteilung maßgebend:

| PUNKTZAHL | LEISTUNGSSPIEGEL |
|------------------|---|
| 3,0 Punkte | hervorragende Eignung für den Studiengang |
| 2,0 Punkte | überdurchschnittliche Eignung für den Studiengang |
| 1,0 Punkte | durchschnittliche Eignung für den Studiengang |
| 0 Punkte | für den Studiengang ungeeignet |

²Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses in den Bereichen Ökologie und molekulare Biologie (Nr. 5.1.2) gehen nach der folgenden Tabelle in die Beurteilung ein. ³Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.

| PUNKTZAHL | LEISTUNGSSPIEGEL |
|------------------|--|
| 5,0 – 3,5 Punkte | hervorragende Leistungen |
| 3,4 – 2,4 Punkte | Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen |
| 2,3 – 1,3 Punkte | Leistungen, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen |
| 1,2 – 0,6 Punkte | Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen |

⁴Einschlägige besondere Qualifikationen für das Masterstudium (Nr. 5.1.3) gehen nach der folgenden Tabelle ein:

| Punktzahl | Leistungsspiegel |
|------------------|---|
| 2 Punkte | außerordentliche besondere Befähigungen für diesen Studiengang |
| 1,0 Punkte | überdurchschnittliche besondere Befähigungen für diesen Studiengang |
| 0,5 Punkte | durchschnittliche besondere Befähigungen für diesen Studiengang |
| 0 Punkte | keine besonderen Befähigungen für diesen Studiengang |

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2024, Az. A 3396/9 - I/1.

Bayreuth, 25. Juli 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2024.